

Beschlüsse

Am 11. Januar 1996 richtete der Präsident des Sicherheitsrats das folgende Schreiben an den Generalsekretär⁴⁶:

"Die Mitglieder des Sicherheitsrats haben von Ihrem Schreiben vom 2. Januar 1996⁴⁷ und dem abschließenden Zweijahresbericht der Kovorsitzenden des Lenkungsausschusses der Internationalen Konferenz über das ehemalige Jugoslawien über die Tätigkeit der Internationalen Konferenz in der Anlage zu Ihrem Schreiben Kenntnis genommen.

Die Ratsmitglieder nehmen davon Kenntnis, daß die Internationale Konferenz ab 31. Januar 1996 nicht mehr bestehen wird. Sie wären Ihnen dankbar, wenn Sie den Kovorsitzenden Ihren Dank für die Arbeit, die sie und die Internationale Konferenz seit ihrer Einrichtung geleistet haben sowie für die wichtige Rolle übermitteln würden, die sie bei den Bemühungen, dem ehemaligen Jugoslawien Frieden zu bringen, gespielt hat."

Am 1. Februar 1996 richtete die Präsidentin des Sicherheitsrats das folgende Schreiben an den Generalsekretär⁴⁸:

"Ich beehre mich, Ihnen mitzuteilen, daß Ihr Schreiben vom 31. Januar 1996 betreffend die Ernennung von Iqbal Riza zu Ihrem Sonderbotschafter und Koordinator der Einsätze der Vereinten Nationen in Bosnien und Herzegowina und die Ernennung von Peter FitzGerald zum Leiter der Internationalen Polizeieinsatztruppe⁴⁹ den Mitgliedern des Sicherheitsrats zur Kenntnis gebracht worden ist. Sie stimmen den in Ihrem Schreiben enthaltenen Beschlüssen zu."

Am 15. Februar 1996 richtete die Präsidentin des Sicherheitsrats das folgende Schreiben an den Generalsekretär¹⁴:

"Ich beehre mich, Ihnen mitzuteilen, daß Ihr Bericht vom 6. Februar 1996 betreffend Ihre Absicht, die Missionen der Vereinten Nationen in Bosnien und Herzegowina und in der Republik Kroatien umzustrukturieren¹⁵, von den Mitgliedern des Sicherheitsrats erörtert worden ist. Sie haben von Ihrem Bericht mit Dank Kenntnis genommen."

Am 7. März 1996 richtete der Präsident des Sicherheitsrats das folgende Schreiben an den Generalsekretär⁵⁰:

"Ich beehre mich, Ihnen mitzuteilen, daß Ihr Schreiben vom 5. März 1996 betreffend Ihre Absicht, fünf militärische Verbindungsoffiziere zur Mission der Vereinten Nationen in Bosnien und Herzegowina⁵¹ zu entsenden, den Mitgliedern des Sicherheitsrats zur Kenntnis gebracht worden ist. Sie stimmen dem in Ihrem Schreiben enthaltenen Vorschlag zu."

Am 22. März 1996 richtete der Präsident des Sicherheitsrats das folgende Schreiben an den Generalsekretär⁵²:

"Ich beehre mich, Ihnen mitzuteilen, daß Ihr Schreiben vom 19. März 1996 betreffend Ihren Vorschlag, an die Mission der Vereinten Nationen in Bosnien und Herzegowina zwei Militärhubschrauber sowie das erforderliche Betriebs- und Unterstützungspersonal aus der Ukraine abzustellen⁵³, den Mitgliedern des Sicherheitsrats zur Kenntnis gebracht worden ist. Sie stimmen dem in Ihrem Schreiben enthaltenen Vorschlag zu."

Auf seiner 3647. Sitzung am 4. April 1996 beschloß der Rat, den Vertreter Bosnien und Herzegowinas einzuladen, ohne Stimmrecht an der Erörterung des folgenden Punktes teilzunehmen:

"Die Situation in Bosnien und Herzegowina

Bericht des Generalsekretärs gemäß Resolution 1035 (1995) (S/1996/210)¹⁰

Schreiben des Generalsekretärs vom 13. März 1996 an den Präsidenten des Sicherheitsrats (S/1996/190)"¹⁰

Auf derselben Sitzung gab der Präsident im Anschluß an Konsultationen unter den Mitgliedern des Sicherheitsrats im Namen des Rates die folgende Erklärung ab⁵⁴:

"Der Sicherheitsrat hat den gemäß seiner Resolution 1035 (1995) vom 21. Dezember 1995 vorgelegten Bericht des Generalsekretärs vom 29. März 1996⁵⁵ sowie den Bericht des Hohen Beauftragten für die Durchführung des Friedensübereinkommens über Bosnien und Herzegowina in der Anlage zu dem Schreiben des Gene-

⁴⁵ Resolutionen beziehungsweise Beschlüsse zu dieser Frage wurden vom Rat auch 1992, 1993, 1994 und 1995 verabschiedet. Ab der 3647. Sitzung am 4. April 1996 lautet der Gegenstand nach einer Neuformulierung: "Die Situation in Bosnien und Herzegowina".

⁴⁶ S/1996/18.

⁴⁷ *Official Records of the Security Council, Fifty-first Year, Supplement for January, February and March 1996*, Dokument S/1996/4.

⁴⁸ S/1996/80.

⁴⁹ S/1996/79.

⁵⁰ S/1996/174.

⁵¹ S/1996/173.

⁵² S/1996/214.

⁵³ S/1996/213.

⁵⁴ S/PRST/1996/15.

⁵⁵ *Official Records of the Security Council, Fifty-first Year, Supplement for January, February and March 1996*, Dokument S/1996/210.

ralsekretärs vom 13. März 1996 an den Präsidenten des Sicherheitsrats⁵⁶ geprüft. Der Rat begrüßt beide Berichte.

Der Rat stellt fest, daß die Durchführung des Allgemeinen Rahmenübereinkommens für den Frieden in Bosnien und Herzegowina und der dazugehörigen Anhänge (zusammen als "das Friedensübereinkommen" bezeichnet)⁵⁷ im großen und ganzen gemäß dem mit diesem Übereinkommen festgelegten Zeitplan erfolgt. Er stellt außerdem fest, daß im allgemeinen die militärischen Aspekte des Friedensübereinkommens zur Zufriedenheit eingehalten werden, wie in dem jüngsten dem Rat vorgelegten Bericht über Einsätze der Friedensumsetzungstruppe⁵⁸ bestätigt wird, und betont, daß sich das Hauptgewicht der Durchführungsbemühungen der internationalen Gemeinschaft und der bosnischen Parteien selbst nun auf die zivilen Aspekte des Übereinkommens verlagern sollte.

Der Rat betont, daß die Hauptverantwortung für die Durchführung des Friedensübereinkommens bei den Parteien des Übereinkommens selbst liegt. Er verlangt, daß sie das Friedensübereinkommen voll durchführen und den echten Willen zu vertrauen- und sicherheitbildenden Maßnahmen, regionaler Rüstungskontrolle, Aussöhnung und dem Aufbau einer gemeinsamen Zukunft unter Beweis stellen. Er verlangt in diesem Zusammenhang, daß die Parteien ihren Verpflichtungen bezüglich der Freilassung von Gefangenen, der Umsetzung des verfassungsmäßigen Rahmens, des Abzugs ausländischer Streitkräfte, der Gewährleistung der Bewegungsfreiheit, der Zusammenarbeit mit dem Internationalen Gericht zur Verfolgung der Verantwortlichen für die seit 1991 im Hoheitsgebiet des ehemaligen Jugoslawien begangenen schweren Verstöße gegen das humanitäre Völkerrecht, der Rückkehr der Flüchtlinge und der Achtung vor den Menschenrechten und dem humanitären Völkerrecht voll, bedingungslos und ohne weiteren Verzug nachkommen. Er fordert die für die Föderation Bosnien und Herzegowina zuständigen Behörden auf, die Maßnahmen zur Stärkung der Föderation energisch voranzutreiben und zu diesem Zweck das am 30. März 1996 geschlossene Übereinkommen von Sarajewo⁵⁹ voll durchzuführen.

Der Rat ist insbesondere besorgt über den Umstand, daß bisher keine der Parteien die Bestimmungen des Friedensübereinkommens betreffend die Freilassung von Gefangenen voll eingehalten hat, trotz ihrer wiederholten Beteuerungen, dies zu tun. Der Rat betont, daß es sich bei der Verpflichtung, die Gefangenen freizulassen, um eine bedingungslose Verpflichtung handelt. Sich ihr zu entziehen, stellt einen schweren Fall von Nichteinhaltung dar. In diesem Zusammenhang bekräftigt der Rat seine Unterstützung für die Schlußfolgerungen der Ministerta-

gung der Kontaktgruppe vom 23. März 1996⁶⁰ und nimmt Kenntnis von der Bereitschaft des Hohen Beauftragten, Maßnahmen vorzuschlagen, die in Fällen der Nichteinhaltung gegen die jeweilige Partei zu ergreifen sind.

Der Rat bringt seine volle Unterstützung für den Hohen Beauftragten zum Ausdruck, dessen Aufgabe es ist, die Durchführung des Friedensübereinkommens zu überwachen und die beteiligten zivilen Organisationen und Stellen im Einklang mit Resolution 1031 (1995) zu mobilisieren, ihnen gegebenenfalls Anleitung zu erteilen sowie ihre Tätigkeit zu koordinieren. Er bringt außerdem seine volle Unterstützung für die Mission der Vereinten Nationen in Bosnien und Herzegowina und für die sonstigen an der Durchführung des Friedensübereinkommens beteiligten internationalen Institutionen und Organisationen zum Ausdruck. Er bekräftigt, daß die Durchführung des Friedensübereinkommens auf strenge, gerechte und unparteiische Art und Weise erfolgen muß.

Der Rat bringt seine nachdrückliche Unterstützung für die Internationale Polizeieinsatztruppe in Bosnien und Herzegowina der Mission der Vereinten Nationen in Bosnien und Herzegowina zum Ausdruck. Er stellt fest, daß ein wirksamer Zivilpolizeieinsatz der Vereinten Nationen für die Durchführung des Friedensübereinkommens unbedingt notwendig ist, und ermutigt die Einsatztruppe, ihr Mandat im Einklang mit Anhang 11 des Friedensübereinkommens, wie in Resolution 1035 (1995) angegeben, so aktiv wie möglich wahrzunehmen. Eingedenk der in Anhang 11 des Friedensübereinkommens enthaltenen Vereinbarung der Parteien, die Bewegungsfreiheit des Personals der Einsatztruppe nicht zu beeinträchtigen und ihr Personal in keiner Weise bei der Ausübung seiner Verantwortlichkeiten zu behindern, zu stören oder diese zu verzögern, fordert der Rat die Parteien auf, dem Personal der Einsatztruppe auf deren Verlangen sofortigen und vollständigen Zugang zu jedem Ort, jeder Person, jeder Aktivität, jedem Verfahren, jeder Aufzeichnung und jedem sonstigen Gegenstand oder Ereignis in Bosnien und Herzegowina zu gewähren. Er nimmt mit Genugtuung von der Beteiligung der Mitgliedstaaten an der personellen Besetzung der Einsatztruppe Kenntnis und fordert diejenigen Mitgliedstaaten, die sich bereit erklärt haben, Zivilpolizisten zur Verfügung zu stellen, nachdrücklich auf, rasch voll qualifiziertes Personal zu entsenden, damit die Einsatztruppe bis Mitte April den vollen Dislozierungsstand erreicht hat. Er ermutigt die Einsatztruppe, die Entsendung von Polizeibeobachtern zu beschleunigen und dabei gleichzeitig auf ihre weitere hohe Qualifikation zu achten. Der Rat bringt außerdem seine nachdrückliche Unterstützung für das Minenräumzentrum der Mission der Vereinten Nationen in Bosnien und Herzegowina zum Ausdruck und ermutigt die Staaten, zum Freiwilligen Treuhandfonds der Vereinten Nationen für Unterstützung bei der Minenräumung beizutragen.

⁵⁶ Ebd., Dokument S/1996/190.

⁵⁷ Ebd., *Fiftieth Year, Supplement for October, November and December 1995*, Dokument S/1995/999.

⁵⁸ Ebd., *Fifty-first Year, Supplement for January, February and March 1996*, Dokument S/1996/215, Anlage.

⁵⁹ Ebd., *Supplement for April, May and June 1996*, Dokument S/1996/244.

⁶⁰ Ebd., *Supplement for January, February and March 1996*, Dokument S/1996/220.

Der Rat erkennt an, daß der wirtschaftliche Wiederaufbau und die Normalisierung im gesamten Hoheitsgebiet Bosnien und Herzegowinas Schlüsselfaktoren für den Gesamterfolg des Friedensumsetzungsprozesses, der Aussöhnung und der Reintegration darstellen. Diese Aufgaben erfordern den politischen Willen und die ständigen Bemühungen von seiten der bosnischen Parteien sowie ein beträchtliches Maß an internationaler Unterstützung. Der Rat fordert nachdrücklich, daß Projekten zur Erleichterung des Aussöhnungsprozesses und der wirtschaftlichen Reintegration des gesamten Landes Vorrang eingeräumt wird. Er nimmt mit Genugtuung Kenntnis von den Mitteln, die bereits in dieser Hinsicht bereitgestellt wurden. Er fordert die Staaten und internationalen Institutionen auf, ihren Verpflichtungen in bezug auf die wirtschaftliche und finanzielle Unterstützung Bosnien und Herzegowinas voll nachzukommen. Der Rat verweist auf den in der Londoner Konferenz beschriebenen Zusammenhang zwischen der Erfüllung der Verpflichtungen der Parteien aus dem Friedensübereinkommen und der Bereitschaft der internationalen Gemeinschaft, finanzielle Mittel für den Wiederaufbau und die Entwicklung bereitzustellen. Er bekräftigt, daß den Parteien selbst die wichtigste Rolle bei der Wiederherstellung der Wirtschaft ihres Landes zufällt.

Der Sicherheitsrat bringt seine tiefe Besorgnis über die jüngsten Entwicklungen im Gebiet Sarajewos zum Ausdruck, die Tausende von bosnischen Serben dazu veranlaßt haben, ihre Heimstätten zu verlassen. Der Rat fordert die Parteien auf, verstärkte Anstrengungen zur Aussöhnung und zur Wiederherstellung Sarajewos als Stadt mehrerer Kulturen und Volksgruppen, als eine Stadt von Bosniaken, Serben, Kroaten und anderen und als Hauptstadt und Sitz der künftigen gemeinsamen Institutionen Bosnien und Herzegowinas zu unternehmen. Er fordert die Parteien ferner auf, zusätzliche Vorkehrungen zu treffen, um Sicherheit, Bewegungsfreiheit und die Bedingungen für die Rückkehr der betroffenen Bevölkerung in Sarajewo und in alle anderen übertragenen Gebiete zu gewährleisten. Der Rat fordert die Parteien auf, der Tendenz von Bevölkerungsverschiebungen und Teilungsversuchen nach ethnischen Gesichtspunkten in Bosnien und Herzegowina entgegenzuwirken.

Der Rat würdigt alle diejenigen, die für die Sache des Friedens im ehemaligen Jugoslawien ihr Leben gelassen haben, und spricht ihren Angehörigen, namentlich auch den Angehörigen des Handelsministers der Vereinigten Staaten von Amerika, seine Anteilnahme aus.

Der Rat ersucht den Generalsekretär und den Hohen Beauftragten, den Rat auch künftig regelmäßig über die Situation in Bosnien und Herzegowina und über die Durchführung des Friedensübereinkommens unterrichtet zu halten."

Auf seiner 3687. Sitzung am 8. August 1996 beschloß der Rat, den Vertreter Bosnien und Herzegowinas einzula-

den, ohne Stimmrecht an der Erörterung des folgenden Punktes teilzunehmen:

"Die Situation in Bosnien und Herzegowina

Schreiben des Generalsekretärs vom 9. Juli 1996 an den Präsidenten des Sicherheitsrats (S/1996/542)³⁰

Schreiben des Präsidenten des Internationalen Gerichts zur Verfolgung der Verantwortlichen für die seit 1991 im Hoheitsgebiet des ehemaligen Jugoslawien begangenen schweren Verstöße gegen das humanitäre Völkerrecht an den Präsidenten des Sicherheitsrats, datiert vom 11. Juli 1996 (S/1996/556)³⁰.

Auf derselben Sitzung gab der Präsident im Anschluß an Konsultationen unter den Mitgliedern des Sicherheitsrats im Namen des Rates die folgende Erklärung ab⁶¹:

"Der Sicherheitsrat hat den Bericht des Hohen Beauftragten für die Durchführung des Friedensübereinkommens über Bosnien und Herzegowina in der Anlage zu dem vom 9. Juli 1996 datierten Schreiben des Generalsekretärs an den Ratspräsidenten⁶² behandelt.

Der Rat bekundet seine rückhaltlose Unterstützung für die Schlußfolgerungen, zu denen der Rat für die Umsetzung des Friedens am 13. und 14. Juni 1996 in Florenz (Italien) gelangt ist⁶³. Er unterstreicht die Wichtigkeit der bevorstehenden Wahlen in Bosnien und Herzegowina, die im Einklang mit dem Allgemeinen Rahmenübereinkommen für den Frieden in Bosnien und Herzegowina und den dazugehörigen Anhängen (zusammen als "das Friedensübereinkommen" bezeichnet)⁵⁷ abgehalten werden sollen, die es ermöglichen werden, die gemeinsamen Institutionen aufzubauen und die ein wichtiger Meilenstein auf dem Weg der Normalisierung der Verhältnisse in Bosnien und Herzegowina sein werden. Er fordert die Parteien auf, sicherzustellen, daß diese Institutionen ihre Tätigkeit nach den Wahlen umgehend aufnehmen.

Der Rat erwartet von den Parteien, daß sie sich verstärkt um die Aufrechterhaltung und weitere Verbesserung der in Anhang 3 Artikel I des Friedensübereinkommens enthaltenen notwendigen Voraussetzungen für die Gewährleistung demokratischer Wahlen bemühen und daß sie sich voll an die Wahlergebnisse halten. In diesem Zusammenhang unterstreicht der Rat die Wichtigkeit der von der bosniakischen und der bosnisch-kroatischen Führung in Mostar unter Vermittlung der Verwaltung der Europäischen Union in Mostar geschlossenen Vereinbarung, durch die schließlich die bosnisch-kroatische Beteiligung an einer gemeinsamen Stadtverwaltung in Mostar auf der Grundlage der Wahlergebnisse vom 30. Juni 1996 gesichert wurde. Der Rat erwartet von der bosniaki-

⁶¹ S/PRST/1996/34.

⁶² Siehe *Official Records of the Security Council, Fifty-first Year, Supplement for July, August and September 1996*, Dokument S/1996/542.

⁶³ Ebd., *Supplement for April, May and June 1996*, Dokument S/1996/446.

schen und der bosnisch-kroatischen Führung in Mostar, daß sie diese Vereinbarung vollinhaltlich und unverzüglich umsetzen, und betont, daß ihre Nichtumsetzung die so wichtigen Bemühungen um die Gewährleistung eines dauerhaften Friedens und dauerhafter Stabilität in Bosnien und Herzegowina ernstlich untergraben würde. Er bringt seine volle Unterstützung für die derzeit in Mostar tätigen internationalen Organisationen zum Ausdruck, insbesondere für die Verwaltung der Europäischen Union in Mostar, und fordert die Führung der beiden Parteien auf, voll mit der Verwaltung in Mostar zusammenzuarbeiten. Er fordert die Regierung der Republik Kroatien, der in diesem Zusammenhang eine besondere Verantwortung zukommt, auf, auch weiterhin ihren Einfluß auf die bosnisch-kroatische Führung geltend zu machen, um sicherzustellen, daß diese ihren Verpflichtungen uneingeschränkt nachkommt. Der Rat wird die Situation in Mostar auch weiterhin aufmerksam verfolgen.

Der Rat unterstreicht, daß die nach wie vor ausbleibenden Fortschritte bei der Übertragung der Autorität und der Ressourcen an die Föderation Bosnien und Herzegowina eine mögliche Gefahr für den Friedensumsetzungsprozeß darstellen. Der Rat fordert die Föderationspartner auf, ihre Bemühungen um die Errichtung einer voll funktionsfähigen Föderation zu beschleunigen, die eine wesentliche Voraussetzung für den Frieden in Bosnien und Herzegowina ist.

Der Rat nimmt mit besonderer Besorgnis Kenntnis von den Schlußfolgerungen im Bericht des Hohen Beauftragten betreffend die Durchführung der Menschenrechtsbestimmungen des Friedensübereinkommens, wonach die Parteien ihren Verpflichtungen in bezug auf die Menschenrechte nicht nachkommen und dieses Versäumnis die Rückkehr der Flüchtlinge behindert. Er verurteilt jedwede ethnisch motivierte Drangsalierung. Er fordert die Parteien des Friedensübereinkommens auf, sofort die in dem Bericht genannten Maßnahmen zu ergreifen, um der Tendenz zu einer ethnischen Teilung in dem Land und seiner Hauptstadt Sarajewo Einhalt zu gebieten und deren multikulturelles, multiethnisches Erbe zu erhalten. Der Rat bedauert zutiefst die über Gebühr langen Verzögerungen bei der Durchführung der Maßnahmen unter anderem in bezug auf den Ausbau beziehungsweise die Schaffung neuer unabhängiger Medien und die Wahrung von Eigentumsrechten und fordert jede der Parteien auf, diese Maßnahmen sofort durchzuführen. Der Rat ist bereit, weitere Berichte des Büros des Hohen Beauftragten über alle Aspekte der Durchführung des Friedensübereinkommens zu prüfen, einschließlich der bereits genannten Aspekte.

Der Rat betont, daß nach dem Friedensübereinkommen Personen, gegen die von dem Internationalen Gericht zur Verfolgung der Verantwortlichen für die seit 1991 im Hoheitsgebiet des ehemaligen Jugoslawien begangenen schweren Verstöße gegen das humanitäre Völkerrecht Anklage erhoben worden ist und die der Ladung des Gerichts nicht Folge geleistet haben, im Hoheitsge-

biet Bosnien und Herzegowinas weder für eine Wahl kandidieren noch ein durch Ernennung oder durch Wahl besetztes oder ein sonstiges öffentliches Amt bekleiden dürfen. Der Verbleib in einem solchen Amt ist unannehmbar. In diesem Zusammenhang nimmt der Rat davon Kenntnis, daß sich Radovan Karadzic in einem ersten Schritt nach der offiziellen Übergabe seiner Amtsvollmachten in der Republika Srpska am 30. Juni 1996 damit einverstanden erklärt hat, am 19. Juli 1996 endgültig jede politische und offizielle Tätigkeit einzustellen, wodurch der Wahlvorgang in Bosnien und Herzegowina erleichtert wird. Der Rat erwartet, daß dieses Versprechen voll und nach Treu und Glauben eingehalten wird, und wird die weitere Entwicklung der Situation aufmerksam verfolgen.

Der Rat betont, daß alle Staaten und beteiligten Parteien gehalten sind, im Einklang mit Resolution 827 (1993) vom 25. Mai 1993, anderen einschlägigen Resolutionen und dem Friedensübereinkommen uneingeschränkt mit dem Internationalen Gericht zusammenzuarbeiten und Hilfsersuchen oder von einer Strafkammer erlassenen Verfügungen ausnahmslos Folge zu leisten. Der Rat hat das vom 11. Juli 1996 datierte Schreiben des Präsidenten des Internationalen Gerichts⁶⁴ behandelt, in dem auf die Schlußfolgerung einer Strafkammer des Gerichts Bezug genommen wird, wonach der Nichtvollzug der gegen Radovan Karadzic und Ratko Mladic erlassenen Haftbefehle auf die Weigerung der Republika Srpska und der Bundesrepublik Jugoslawien zurückzuführen ist, mit dem Gericht zusammenzuarbeiten. Er verurteilt den Nichtvollzug dieser Haftbefehle. Der Rat nimmt davon Kenntnis, daß eine Delegation der Republika Srpska dem Internationalen Gericht in Den Haag vor kurzem einen Besuch abgestattet hat, um alle Aspekte der Zusammenarbeit mit dem Gericht zu erörtern, und erwartet, daß diese Zusammenarbeit zustandekommt, damit alle Personen, gegen die Anklage erhoben worden ist, vor Gericht gebracht werden. Der Rat verurteilt, daß die bosnisch-kroatische Führung und die kroatische Regierung den Verfügungen des Internationalen Gerichts in bezug auf mehrere wegen Kriegsverbrechen angeklagte Personen bislang nicht Folge geleistet haben. Der Rat verlangt die volle Kooperation aller beteiligten Parteien bei dem sofortigen Vollzug aller Haftbefehle und bei der Überstellung aller Angeklagten an das Internationale Gericht, im Einklang mit Artikel 29 des Statuts des Gerichts. Der Rat verurteilt ferner jeden Versuch, die Autorität des Internationalen Gerichts in Frage zu stellen. Der Rat unterstreicht die Wichtigkeit der von den Parteien des Friedensübereinkommens eingegangenen Verpflichtungen, was die volle Zusammenarbeit mit dem Internationalen Gericht angeht, und betont, daß die Nichtverhaftung und Nichtüberstellung von Personen, gegen die von dem Gericht Anklage erhoben worden ist, eine Verletzung dieser Verpflichtungen darstellt. Der Rat betont, daß die Befol-

⁶⁴ Ebd., *Supplement for July, August and September 1996*, Dokument S/1996/556.

gung der Ersuchen und Verfügungen des Internationalen Gerichts einen wesentlichen Aspekt der Durchführung des Friedensübereinkommens bildet, wie in früheren Resolutionen festgestellt worden ist; der Rat ist bereit, die Anwendung wirtschaftlicher Zwangsmaßnahmen zu erwägen, um sicherzustellen, daß alle Parteien ihre Verpflichtungen aus dem Friedensübereinkommen erfüllen.

Der Rat verurteilt jede Androhung oder Anwendung von Gewalt gegen das internationale Personal in Bosnien und Herzegowina, insbesondere gegen das Personal der Internationalen Polizeieinsatztruppe der Vereinten Nationen im Hoheitsgebiet der Republika Srpska. Er verurteilt außerdem die Hindernisse, die den von internationalen Organisationen im Hoheitsgebiet der Republika Srpska sowie im Hoheitsgebiet der Föderation Bosnien und Herzegowina durchgeführten gerichtsmedizinischen Untersuchungen in den Weg gelegt werden. Er fordert alle Parteien auf, diese Hindernisse zu beseitigen und die volle Bewegungsfreiheit und Sicherheit des gesamten internationalen Personals zu gewährleisten.

Der Rat bekundet erneut seine volle Unterstützung für den Hohen Beauftragten und für alle internationalen Organisationen, die sich derzeit in Bosnien und Herzegowina für die Durchführung des Friedensübereinkommens einsetzen. Der Rat ist bereit zu prüfen, ob weitere Maßnahmen vonnöten sind, um die Bemühungen um die volle Durchführung des Friedensübereinkommens fortzusetzen und zu konsolidieren. Der Rat begrüßt alle Initiativen, die zu einem größeren Maß an Stabilität und Zusammenarbeit in der gesamten Region führen werden."

Auf seiner 3701. Sitzung am 10. Oktober 1996 beschloß der Rat, den Vertreter Bosnien und Herzegowinas einzuladen, ohne Stimmrecht an der Erörterung des Punktes "Die Situation in Bosnien und Herzegowina" teilzunehmen.

Auf derselben Sitzung gab der Präsident im Anschluß an Konsultationen unter den Mitgliedern des Sicherheitsrats im Namen des Rates die folgende Erklärung ab⁶⁵:

"Der Sicherheitsrat hat sich im Lichte seiner Resolution 1034 (1995) vom 21. Dezember 1995 mit der aktuellen Situation bezüglich der Untersuchung von Verstößen gegen das humanitäre Völkerrecht in den Gebieten von Srebrenica, Žepa, Banja Luka und Sanski Most sowie in den Gebieten von Glamoc, Ozren und an anderen Orten im gesamten Hoheitsgebiet Bosnien und Herzegowinas befaßt.

Der Rat begrüßt den Bericht des Generalsekretärs vom 27. November 1995⁶⁶.

Der Rat bringt seine tiefe Besorgnis über die sehr geringen Fortschritte zum Ausdruck, die bei diesen Un-

tersuchungen bisher erzielt worden sind, und appelliert nachdrücklich an alle Parteien in Bosnien und Herzegowina, nichts unversucht zu lassen, um das Schicksal der vermißten Personen aus humanitären wie auch aus rechtlichen Gründen aufzuklären.

Der Rat ist besorgt darüber, daß die Bemühungen der zuständigen internationalen Behörden um die Aufklärung des Schicksals der Vermißten, unter anderem durch die Durchführung von Exhumierungen, bisher nur begrenzten Erfolg hatten, was hauptsächlich auf Behinderungen durch die Republika Srpska zurückzuführen war. Er stellt mit Besorgnis fest, daß bislang nur das Schicksal weniger hundert Vermißter geklärt werden konnte.

Der Rat begrüßt es, daß die Delegation der Republika Srpska dem Internationalen Gericht zur Verfolgung der Verantwortlichen für die seit 1991 im Hoheitsgebiet des ehemaligen Jugoslawien begangenen schweren Verstöße gegen das humanitäre Völkerrecht in Den Haag kürzlich einen Besuch abgestattet hat, und verleiht der Hoffnung Ausdruck, daß dieser Besuch einen Wendepunkt in den Beziehungen zwischen der Republika Srpska und dem Internationalen Gericht darstellen und die Zusammenarbeit bei den von den Mitarbeitern des Gerichts durchgeführten Untersuchungen erleichtern wird.

Der Rat verurteilt alle Versuche, die Untersuchungen zu behindern oder sachdienliches Beweismaterial zu zerstören, zu verändern, zu verbergen oder zu beschädigen. Der Rat betont erneut, daß alle Parteien verpflichtet sind, bei solchen Untersuchungen mit den zuständigen internationalen Behörden und untereinander voll und bedingungslos zusammenzuarbeiten, und er erinnert die Parteien an ihre Verpflichtungen aus dem Allgemeinen Rahmenübereinkommen für den Frieden in Bosnien und Herzegowina und den dazugehörigen Anhängen (zusammen als "das Friedensübereinkommen" bezeichnet)⁵⁷.

Der Rat erklärt erneut, daß die Verstöße gegen das humanitäre Völkerrecht im gesamten Hoheitsgebiet Bosnien und Herzegowinas, wie in Resolution 1034 (1995) beschrieben, vollständig und ordnungsgemäß untersucht werden müssen. Der Rat wiederholt, daß alle Staaten und alle betroffenen Parteien im Einklang mit Resolution 827 (1993) vom 25. Mai 1993, den sonstigen einschlägigen Resolutionen und dem Friedensübereinkommen verpflichtet sind, mit dem Internationalen Gericht voll zusammenzuarbeiten und den Rechtshilfeersuchen oder den von einer Strafkammer erlassenen Verfügungen ohne Ausnahme nachzukommen. Der Rat bringt erneut seine Unterstützung für die Bemühungen der an diesen Untersuchungen beteiligten internationalen Organisationen und Behörden zum Ausdruck und bittet sie, ihre Bemühungen weiterzuverfolgen und zu verstärken. Er ermutigt die Mitgliedstaaten, auch weiterhin die nötige finanzielle und sonstige Unterstützung bereitzustellen.

Der Rat wird diese Frage auch weiterhin aufmerksam verfolgen. Er ersucht den Generalsekretär, ihn re-

⁶⁵ S/PRST/1996/41.

⁶⁶ *Official Records of the Security Council, Fiftieth Year, Supplement for October, November and December 1995*, Dokument S/1995/988.

gelmäßig über die Fortschritte bei der Untersuchung der Verstöße gegen das humanitäre Völkerrecht zu unterrichten, auf die in dem genannten Bericht Bezug genommen wird."

Auf seiner 3723. Sitzung am 12. Dezember 1996 beschloß der Rat, die Vertreter Bosnien und Herzegowinas, Irlands, Kanadas, Malaysias, Norwegens, der Tschechischen Republik, der Türkei und der Ukraine einzuladen, ohne Stimmrecht an der Erörterung des folgenden Punktes teilzunehmen:

"Die Situation in Bosnien und Herzegowina

Bericht des Generalsekretärs gemäß Resolution 1035 (1995) (S/1996/1017)³⁸

Schreiben des Generalsekretärs vom 21. November 1996 an den Präsidenten des Sicherheitsrats (S/1996/968)³⁸

Schreiben des Ständigen Vertreters des Vereinigten Königreichs Großbritannien und Nordirland bei den Vereinten Nationen an den Präsidenten des Sicherheitsrats, datiert vom 5. Dezember 1996 (S/1996/1012)³⁸.

Resolution 1088 (1996) vom 12. Dezember 1996

Der Sicherheitsrat,

unter Hinweis auf alle seine früheren einschlägigen Resolutionen betreffend die Konflikte im ehemaligen Jugoslawien, insbesondere die Resolutionen 1031 (1995) vom 15. Dezember 1995 und 1035 (1995) vom 21. Dezember 1995,

in Bekräftigung seines Eintretens für die politische Regelung der Konflikte im ehemaligen Jugoslawien unter Wahrung der Souveränität und territorialen Unversehrtheit aller dortigen Staaten innerhalb ihrer international anerkannten Grenzen,

mit Genugtuung über die Schlußfolgerungen der am 14. November 1996 in Paris abgehaltenen Tagung des Ministeriellen Lenkungsausschusses und der Präsidentschaft Bosnien und Herzegowinas (Pariser Konferenz)⁶⁷ und über die Leitprinzipien des in diesen Schlußfolgerungen erwähnten zweijährigen Plans zur zivilen Konsolidierung des Friedensprozesses,

sowie mit Genugtuung über die Schlußfolgerungen der am 4. und 5. Dezember 1996 in London abgehaltenen Konferenz zur Umsetzung des Friedens (Londoner Konferenz)⁶⁸, auf der nach den Schlußfolgerungen der Pariser Konferenz ein Aktionsplan für die ersten zwölf Monate des Plans zur

zivilen Konsolidierung des Friedensprozesses gebilligt wurde⁶⁹,

ferner mit Genugtuung über die Fortschritte bei der Durchführung des Allgemeinen Rahmenübereinkommens für den Frieden in Bosnien und Herzegowina und der dazugehörigen Anhänge (zusammen als "das Friedensübereinkommen" bezeichnet)⁵⁷ und mit dem Ausdruck seiner Anerkennung für den Beitrag, den der Hohe Beauftragte, der Kommandeur und das Personal der multinationalen Friedensumsetzungstruppe sowie das Personal anderer internationaler Organisationen und Organe in Bosnien und Herzegowina zur Durchführung des Friedensübereinkommens geleistet haben,

mit Befriedigung Kenntnis nehmend von der Abhaltung der in Anhang 3 des Friedensübereinkommens vorgesehenen Wahlen sowie mit Genugtuung über die Fortschritte, die beim Aufbau der gemeinsamen Einrichtungen im Einklang mit der Verfassung Bosnien und Herzegowinas erzielt wurden,

unter Hervorhebung der wichtigen Rolle, die der Republik Kroatien und der Bundesrepublik Jugoslawien bei dem erfolgreichen Fortgang des Friedensprozesses in Bosnien und Herzegowina zukommt,

nach Behandlung des Berichts des Generalsekretärs vom 9. Dezember 1996⁷⁰,

Kenntnis nehmend von dem Bericht des Hohen Beauftragten vom 9. Dezember 1996⁷¹,

feststellend, daß die Situation in der Region nach wie vor eine Bedrohung des Weltfriedens und der internationalen Sicherheit darstellt,

entschlossen, die friedliche Beilegung der Konflikte im Einklang mit den Zielen und Grundsätzen der Charta der Vereinten Nationen zu fördern,

tätig werdend nach Kapitel VII der Charta der Vereinten Nationen,

I

1. *bekräftigt erneut seine Unterstützung* für das Allgemeine Rahmenübereinkommen für den Frieden in Bosnien und Herzegowina und die dazugehörigen Anhänge (zusammen als "das Friedensübereinkommen" bezeichnet)⁵⁷ sowie für das Übereinkommen von Dayton über die Schaffung der Föderation Bosnien und Herzegowina vom 10. November 1995⁷², fordert die Parteien auf, ihre Verpflichtungen aus diesen Übereinkünften genauestens zu erfüllen, und bringt seine Absicht zum Ausdruck, die Durchführung des Friedensübereinkommens und die Situation in Bosnien und Herzegowina weiter zu verfolgen;

⁶⁹ Ebd., Ziffer 5.

⁷⁰ Ebd., Dokument S/1996/1017.

⁷¹ Ebd., Dokument S/1996/1024, Anlage.

⁷² Ebd., *Fiftieth Year, Supplement for October, November and December 1995*, Dokument S/1995/1021, Anlage.

⁶⁷ Ebd., *Fifty-first Year, Supplement for October, November and December 1996*, Dokument S/1996/968, Anlage.

⁶⁸ Ebd., Dokument S/1996/1012, Anlage.

2. *bekundet seine Unterstützung* für die Schlußfolgerungen der Pariser⁶⁷ und der Londoner⁶⁸ Konferenz;

3. *unterstreicht*, daß die weitere erfolgreiche Durchführung des Friedensprozesses in erster Linie Sache der Behörden in Bosnien und Herzegowina selbst ist, die in den nächsten zwei Jahren zunehmend Verantwortung für die zur Zeit von der internationalen Gemeinschaft wahrgenommenen beziehungsweise koordinierten Aufgaben übernehmen sollen, und betont, daß die Behörden in Bosnien und Herzegowina, wenn sie nicht allesamt ihren Verpflichtungen nachkommen und sich aktiv am Wiederaufbau einer Zivilgesellschaft beteiligen, nicht erwarten können, daß die internationale Gemeinschaft und die wichtigsten Geber auch künftig die politische, militärische und wirtschaftliche Last der Umsetzungs- und Wiederaufbaumühnungen tragen werden;

4. *unterstreicht*, daß, wie von der Präsidentschaft Bosnien und Herzegowinas in den Schlußfolgerungen der Pariser Konferenz vereinbart, die Verfügbarkeit internationaler Finanzhilfe daran gebunden ist, in welchem Grad alle Behörden in Bosnien und Herzegowina das Friedensübereinkommen umsetzen, wozu auch die Zusammenarbeit mit dem Internationalen Gericht zur Verfolgung der Verantwortlichen für die seit 1991 im Hoheitsgebiet des ehemaligen Jugoslawien begangenen schweren Verstöße gegen das humanitäre Völkerrecht und die Unterstützung des von der Londoner Konferenz gebilligten Aktionsplans⁶⁹ gehört;

5. *begrüßt*, daß sich alle Nachfolgestaaten der ehemaligen Sozialistischen Föderativen Republik Jugoslawien innerhalb ihrer international anerkannten Grenzen gegenseitig anerkannt haben, und unterstreicht die Wichtigkeit einer vollen Normalisierung der Beziehungen, einschließlich der sofortigen Aufnahme diplomatischer Beziehungen, zwischen diesen Staaten;

6. *vermerkt mit Genugtuung*, daß sich die Präsidentschaft Bosnien und Herzegowinas in den Schlußfolgerungen der Pariser Konferenz erneut verpflichtet hat, im Namen der drei konstituierenden Völker Bosnien und Herzegowinas den Friedensprozeß im Einklang mit dem Friedensübereinkommen und der Souveränität und territorialen Unversehrtheit des Landes weiter voll zu verfolgen, einschließlich der Schaffung eines auf den Grundsätzen der Demokratie beruhenden und aus den beiden Gebietseinheiten, der Föderation Bosnien und Herzegowina und der Republika Srpska, bestehenden bosnischen Staates, und unterstreicht in diesem Zusammenhang, wie wichtig es ist, daß die übrigen in der Verfassung Bosnien und Herzegowinas vorgesehenen gemeinsamen Institutionen unverzüglich geschaffen werden und daß sich die Behörden in Bosnien und Herzegowina verpflichten, bei der Tätigkeit dieser Institutionen auf allen Ebenen zusammenzuarbeiten;

7. *erinnert* die Parteien daran, daß sie sich nach dem Friedensübereinkommen verpflichtet haben, mit allen Stellen, die an der Durchführung dieser Friedensregelung beteiligt sind, wie in dem Friedensübereinkommen beschrieben, oder die anderweitig vom Sicherheitsrat ermächtigt worden sind, insbesondere dem Internationalen Gericht bei der

Wahrnehmung seiner Verantwortung für eine unparteiliche Rechtsprechung, voll zusammenzuarbeiten, und unterstreicht, daß die volle Zusammenarbeit der Staaten und Gebietseinheiten mit dem Gericht unter anderem auch beinhaltet, daß sie alle Personen, gegen die das Gericht Anklage erhoben hat, dem Gericht überstellen und diesem Informationen zur Verfügung stellen, um ihm bei seinen Ermittlungen behilflich zu sein;

8. *ist sich dessen bewußt*, daß die Parteien die in Ziffer 18 genannte multinationale Truppe ermächtigt haben, die erforderlichen Maßnahmen zu ergreifen, einschließlich des Einsatzes von Gewalt, falls notwendig, um die Einhaltung von Anhang 1-A des Friedensübereinkommens sicherzustellen;

9. *begrüßt*, daß die Behörden in Bosnien und Herzegowina der Überwachung der Vorbereitung und Durchführung der für 1997 vorgesehenen Gemeindewahlen durch die Organisation für Sicherheit und Zusammenarbeit in Europa zugestimmt haben, und begrüßt außerdem den Beschluß dieser Organisation, das Mandat ihrer Mission in Bosnien und Herzegowina zu verlängern, um ihre die Wahlen sowie die Menschenrechte und die regionale Stabilisierung betreffende Tätigkeit weiterzuführen;

10. *unterstreicht*, daß die Parteien nach den Friedensübereinkommen verpflichtet sind, allen ihrer Hoheitsgewalt unterstehenden Personen das Höchstmaß an international anerkannten Menschenrechten und Grundfreiheiten zu gewährleisten, fordert sie auf, mit dem Ombudsmann für Menschenrechte und der Menschenrechtskammer bei ihrer Tätigkeit uneingeschränkt zusammenzuarbeiten und ihre Schlußfolgerungen und Beschlüsse umzusetzen, und fordert die Behörden in Bosnien und Herzegowina auf, mit der Menschenrechtskommission der Vereinten Nationen, der Organisation für Sicherheit und Zusammenarbeit in Europa, dem Hohen Kommissar der Vereinten Nationen für Menschenrechte und anderen zwischenstaatlichen und regionalen Menschenrechtsmissionen oder -organisationen uneingeschränkt zusammenzuarbeiten, um die Menschenrechtssituation in Bosnien und Herzegowina genau zu überwachen;

11. *begrüßt*, daß sich die Parteien zu dem Recht aller Flüchtlinge und Vertriebenen bekannt haben, in Freiheit und Sicherheit an ihre ursprünglichen Heimstätten zurückzukehren oder sich an andere Orte ihrer Wahl in Bosnien und Herzegowina zu begeben, verweist auf die führende humanitäre Rolle, die in dem Friedensübereinkommen dem Amt des Hohen Flüchtlingskommissars der Vereinten Nationen bei der Aufgabe zugewiesen wird, in Abstimmung mit den anderen beteiligten Organisationen und unter der Aufsicht des Generalsekretärs bei der Repatriierung und Unterstützung von Flüchtlingen und Vertriebenen behilflich zu sein, und betont, wie wichtig es ist, die Rückkehr oder Neuansiedlung der Flüchtlinge und Vertriebenen zu erleichtern, die schrittweise und ordnungsgemäß stattfinden und im Rahmen stufenweiser, koordinierter Programme erfolgen sollte, die der Notwendigkeit Rechnung tragen, daß vor Ort Sicherheit herrscht und Wohnraum und Arbeitsplätze vorhanden sind,

und gleichzeitig sicherzustellen, daß Anhang 7 des Friedensübereinkommens sowie die anderen festgelegten Verfahren voll eingehalten werden;

12. *betont*, wie wichtig es ist, Bedingungen zu schaffen, die den Wiederaufbau und die Entwicklung Bosnien und Herzegowinas begünstigen, ermutigt die Mitgliedstaaten, das Wiederaufbauprogramm in diesem Land zu unterstützen, und begrüßt in dieser Hinsicht den wichtigen Beitrag, den die Europäische Union, die Weltbank und bilaterale Geber bereits geleistet haben;

13. *unterstreicht*, wie wichtig es ist, die Rüstung in der Region auf dem niedrigstmöglichen Stand zu begrenzen, fordert die bosnischen Parteien auf, die am 26. Januar 1996 in Wien und am 14. Juni 1996 in Florenz unterzeichneten Vereinbarungen vollinhaltlich und ohne weitere Verzögerung umzusetzen, und fordert vorbehaltlich zufriedenstellender Fortschritte bei der Umsetzung der Vereinbarungen in Artikel II und Artikel IV des Anhangs I-B des Friedensübereinkommens dazu auf, Anstrengungen zu unternehmen, um die Umsetzung der Vereinbarung über die regionale Rüstungskontrolle in Artikel V weiter zu fördern;

14. *unterstreicht*, für wie wichtig er es hält, daß der Hohe Beauftragte, wie auf der Pariser und auf der Londoner Konferenz vereinbart, seine Rolle bei der Überwachung der Durchführung des Friedensübereinkommens und der Anleitung und Koordinierung der Aktivitäten der zivilen Organisationen und Stellen, die den Parteien bei der Durchführung des Friedensübereinkommens behilflich sind, in verstärktem Maße weiter wahrnimmt, und erklärt erneut, daß der Hohe Beauftragte die letzte Instanz an Ort und Stelle für die Auslegung von Anhang 10 über die zivilen Aspekte der Umsetzung der Friedensregelung ist und daß er im Falle von Streitigkeiten seine Auslegung treffen und Empfehlungen abgeben kann, insbesondere auch gegenüber den Behörden Bosnien und Herzegowinas beziehungsweise seinen Gebietseinheiten, und diese Auslegung und Empfehlungen öffentlich bekannt machen kann;

15. *erklärt erneut, daß er beabsichtigt*, die Situation in Bosnien und Herzegowina unter Berücksichtigung der nach den Ziffern 26 und 34 vorgelegten Berichte und aller darin enthaltenen Empfehlungen genau weiterzuverfolgen, und daß er bereit ist, die Verhängung von Maßnahmen in Erwägung zu ziehen, falls eine der Parteien ihre Verpflichtungen aus dem Friedensübereinkommen in erheblicher Weise nicht einhält;

II

16. *würdigt* diejenigen Mitgliedstaaten, die sich an der im Einklang mit seiner Resolution 1031 (1995) eingerichteten multinationalen Truppe beteiligt haben, und begrüßt ihre Bereitschaft, den Parteien des Friedensübereinkommens durch die weitere Dislozierung einer multinationalen Friedensumsetzungstruppe behilflich zu sein;

17. *stellt fest*, daß die Präsidentschaft Bosnien und Herzegowinas im Namen Bosnien und Herzegowinas einschließlich seiner Gebietseinheiten sowie die Republik

Kroatien und die Bundesrepublik Jugoslawien die Vereinbarungen bestätigt haben, die in den vom 29. November 1996 datierten Schreiben des Generalsekretärs der in Anhang 1-A des Friedensübereinkommens⁷³ genannten Organisation enthalten sind;

18. *ermächtigt* die Mitgliedstaaten, die durch die in Anhang 1-A des Friedensübereinkommens genannte Organisation oder in Zusammenarbeit mit ihr tätig werden, für einen auf achtzehn Monate vorgesehenen Zeitraum als Rechtsnachfolgerin der Friedensumsetzungstruppe unter einer gemeinsamen Führung eine multinationale Stabilisierungstruppe einzurichten, die die in den Anhängen 1-A und 2 des Friedensübereinkommens festgelegten Aufgaben wahrnehmen soll;

19. *ermächtigt* die nach Ziffer 18 tätig werdenden Mitgliedstaaten, alle erforderlichen Maßnahmen zu ergreifen, um die Umsetzung des Anhangs 1-A des Friedensübereinkommens zu gewährleisten und seine Einhaltung sicherzustellen, betont, daß die Parteien für die Einhaltung dieses Anhangs auch weiterhin zu gleichen Teilen verantwortlich gemacht werden und daß sie gleichermaßen den von der Stabilisierungstruppe gegebenenfalls ergriffenen Zwangsmaßnahmen zur Umsetzung dieses Anhangs und zum Schutz der Truppe unterliegen, und nimmt davon Kenntnis, daß die Parteien ihr Einverständnis damit erklärt haben, daß die Truppe solche Maßnahmen ergreift;

20. *ermächtigt* die Mitgliedstaaten, auf Ersuchen der Stabilisierungstruppe alle erforderlichen Maßnahmen zur Verteidigung der Truppe oder zu ihrer Unterstützung bei der Durchführung ihres Auftrags zu ergreifen, und anerkennt das Recht der Truppe, alle erforderlichen Maßnahmen zu ergreifen, um sich gegen einen Angriff oder die Androhung eines Angriffs zu verteidigen;

21. *ermächtigt* die nach Ziffer 18 tätig werdenden Mitgliedstaaten, im Einklang mit Anhang 1-A des Friedensübereinkommens alle erforderlichen Maßnahmen zu ergreifen, um die Einhaltung der vom Kommandeur der Stabilisierungstruppe festzulegenden Regeln und Verfahren für die Einsatzführung und Kontrolle im Luftraum über Bosnien und Herzegowina für den gesamten zivilen und militärischen Flugverkehr sicherzustellen;

22. *ersucht* die Behörden in Bosnien und Herzegowina, mit dem Kommandeur der Stabilisierungstruppe zusammenzuarbeiten, um die wirksame Verwaltung der Flughäfen in Bosnien und Herzegowina sicherzustellen, unter Berücksichtigung der Verantwortlichkeiten, die der Truppe mit Anhang 1-A des Friedensübereinkommens in bezug auf den Luftraum von Bosnien und Herzegowina übertragen wurden;

23. *verlangt*, daß die Parteien die Sicherheit und Bewegungsfreiheit der Stabilisierungstruppe und des sonstigen internationalen Personals achten;

⁷³ Ebd., *Fifty-first Year, Supplement for October, November and December 1996*, Dokument S/1996/1025.

24. *bittet* alle Staaten, insbesondere die Staaten der Region, den nach Ziffer 18 tätig werdenden Mitgliedstaaten auch weiterhin angemessene Unterstützung und Erleichterungen zu gewähren, einschließlich Transiterleichterungen;

25. *verweist auf* alle Abkommen betreffend die Rechtsstellung der Truppen, auf die in Anlage B des Anhangs 1-A des Friedensübereinkommens Bezug genommen wird, und erinnert die Parteien daran, daß sie verpflichtet sind, diese Abkommen auch weiterhin einzuhalten;

26. *ersucht* die Mitgliedstaaten, die durch die in Anhang 1-A des Friedensübereinkommens genannte Organisation oder in Zusammenarbeit mit ihr tätig werden, dem Rat auf dem vorgesehenen Weg und mindestens in monatlichen Abständen Bericht zu erstatten;

Kenntnis nehmend von dem Ersuchen der Behörden in Bosnien und Herzegowina, das Mandat der Zivilpolizei der Vereinten Nationen, die die Bezeichnung Internationale Polizeieinsatztruppe trägt und Bestandteil der Mission der Vereinten Nationen in Bosnien und Herzegowina ist, zu verlängern,

in Bekräftigung der in der Charta der Vereinten Nationen enthaltenen Rechtsgrundlage, auf der das der Internationalen Polizeieinsatztruppe in Resolution 1035 (1995) übertragene Mandat beruht;

mit dem Ausdruck seines Dankes an das Personal der Mission für den Beitrag, den es zur Durchführung des Friedensübereinkommens geleistet hat,

III

27. *beschließt*, das Mandat der Mission der Vereinten Nationen in Bosnien und Herzegowina, das die Internationale Polizeieinsatztruppe mit einschließt, um einen zusätzlichen, am 21. Dezember 1997 endenden Zeitraum zu verlängern, und beschließt außerdem, daß die Einsatztruppe auch weiterhin mit der Wahrnehmung der in Anhang 11 des Friedensübereinkommens aufgeführten Aufgaben betraut bleibt, einschließlich der in den Schlußfolgerungen der Londoner Konferenz genannten Aufgaben, denen die Behörden in Bosnien und Herzegowina zugestimmt haben;

28. *ersucht* den Generalsekretär, den Rat regelmäßig über die Tätigkeit der Internationalen Polizeieinsatztruppe sowie über die Fortschritte unterrichtet zu halten, die sie bei der Unterstützung der Neugliederung der Polizeibehörden erzielt hat, und ihm alle drei Monate über die Durchführung des Mandats der gesamten Mission Bericht zu erstatten, und ersucht den Generalsekretär in diesem Zusammenhang außerdem, dem Rat bis zum 16. Juni 1997 über die Einsatztruppe Bericht zu erstatten, insbesondere über ihre Arbeit zur Unterstützung der Neugliederung der Polizeibehörden, zur Koordinierung der Hilfe auf dem Gebiet der Ausbildung und zur Bereitstellung von Ausrüstungsgegenständen, zur Beratung der Polizeibehörden hinsichtlich der Leitlinien betref-

end die Grundsätze einer demokratischen Polizeiarbeit unter voller Achtung der Menschenrechte und zur Ermittlung der Unterstützung der Ermittlungen bei Verstößen gegen die Menschenrechte durch Polizeipersonal, sowie über die von den Behörden in Bosnien und Herzegowina in diesen Fragen erzielten Fortschritte Bericht zu erstatten, insbesondere darüber, inwieweit sie die von der Einsatztruppe vorgegebenen Leitlinien befolgen und namentlich auch umgehende und wirksame Maßnahmen ergreifen, einschließlich der Entlassung aus dem Dienst, wo dies angezeigt ist, wenn ihnen der Leiter der Einsatztruppe meldet, daß ein Polizeibeamter mit der Einsatztruppe nicht zusammenarbeitet oder die Grundsätze einer demokratischen Polizeiarbeit nicht befolgt;

29. *betont*, daß die erfolgreiche Wahrnehmung der Aufgaben der Internationalen Polizeieinsatztruppe von der Qualität, der Erfahrung und der Qualifikation ihres Personals abhängt, und fordert die Mitgliedstaaten nachdrücklich auf, mit Unterstützung des Generalsekretärs sicherzustellen, daß qualifiziertes Personal zur Verfügung steht;

30. *erklärt erneut*, daß die Parteien gehalten sind, mit der Internationalen Polizeieinsatztruppe hinsichtlich aller in ihre Zuständigkeit fallenden Fragen uneingeschränkt zusammenzuarbeiten und ihre jeweils zuständigen Amtsträger und Behörden anzuweisen, der Internationalen Polizeieinsatztruppe ihre volle Unterstützung zu gewähren;

31. *dankt* für die Anstrengungen, die der Generalsekretär unternimmt, um die Logistik- und Unterstützungskapazität der Mission zu verbessern und zu verstärken, und fordert nachdrücklich zur Verstärkung dieser Anstrengungen auf;

32. *fordert* alle Beteiligten *auf*, für eine möglichst enge Koordinierung zwischen dem Hohen Beauftragten, der Stabilisierungstruppe, der Mission und den zuständigen zivilen Organisationen und Stellen Sorge zu tragen, um die erfolgreiche Durchführung des Friedensübereinkommens und die Verwirklichung der vorrangigen Ziele des Plans zur zivilen Konsolidierung sowie die Sicherheit des Personals der Internationalen Polizeieinsatztruppe zu gewährleisten;

33. *ermutigt* die Mitgliedstaaten, sobald die Parteien nachweisliche Fortschritte bei der Neugliederung ihrer Polizeibehörden erzielt haben, den Parteien über die Internationale Polizeieinsatztruppe bei der Weiterverfolgung des Hilfsprogramms der Vereinten Nationen für die Ortspolizei behilflich zu sein;

34. *ersucht* den Generalsekretär, dem Rat im Einklang mit Anhang 10 des Friedensübereinkommens und den Schlußfolgerungen der Londoner Konferenz Berichte des Hohen Beauftragten über die Durchführung des Friedensübereinkommens und insbesondere über die Erfüllung der den Parteien nach diesem Übereinkommen obliegenden Verpflichtungen vorzulegen;

35. *beschließt*, mit der Angelegenheit befaßt zu bleiben.

Auf der 3723. Sitzung einstimmig verabschiedet.